

Obst- und Gartenbauverein Ilvesheim 1925

OGV

SATZUNG

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein 1925 Ilvesheim. Er hat seinen Sitz in Ilvesheim. Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der 51-68 AO 1977. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele des Vereins

Ziele des Vereins sind:

- a) Förderung der Gartenkultur — mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaues — zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung.
- b) Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung.
- c) Förderung des Obstbaues auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung.
- d) Förderung eines wirksamen Umweltschutzes.

Diese Ziele sollen erreicht werden:

- a) Durch fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten.
- b) Durch Kontaktpflege mit Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung.
- c) Durch Abhalten von Versammlungen und Vorträgen.
- d) Durchführung von Unterweisungen, Lehrgängen, Rundgängen usw.
- e) Durch Werben in der Bevölkerung und bei der Jugend, für Freizeit im Garten und in der Natur.

Die Vertretung des Erwerbsobstbaues ist nicht Ziel des Vereins.

§ 3

Organisation, Gliederung und Aufbau des Vereint

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Bezirks-Obst-, Wein- und Gartenbauverein Weinheim e.V. und unmittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. angeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind an der Bewältigung der gestellten Aufgaben mitzuwirken. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person und jede Körperschaft werden. Die Beitrittserklärung muß schriftlich abgegeben werden. Über den Antrag beschließt der Vorstand. Bei Ablehnung ist diese schriftlich zu begründen und dem Abgelehnten mitzuteilen. Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig und muß spätestens bis zum 30. September dem I. Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluß ist möglich, wenn sich ein Mitglied vereinsschädigend verhält. Der Ausschluß ist schriftlich anzudrohen. Das Mitglied muß Gelegenheit haben, sich zu äußern. Der erfolgte Ausschluß ist ebenfalls durch einen Brief mitzuteilen. Dabei ist auf die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für Mitgliederversammlungen bestimmt sind, sind diese mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- b) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Rat in gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) An der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.
- b) Die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß 7 der Satzung fristgemäß abzuführen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Vorsitzende

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfähige Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes.
- b) Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
- c) Die Entlastung des Vorstandes.
- d) Die Wahl des Vorstandes.
- e) Die Bestellung von Kassenprüfern.
- f) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- g) Die Beschlußfassung über Anträge.
- h) Die Berufungsentscheidung gegen das Versagen der Aufnahme oder bei Ausschluß eines Mitgliedes durch den Vorstand.
- i) Die Änderung der Satzung.
- k) Die Aufstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung.

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Durchführung der Wahlen regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
- c) dem Rechner (Kassierer)
- d) dem Schriftführer
- e) und mindestens 4 weiteren Mitgliedern als Beisitzer

In Ausnahmefällen und auf kürzere Zeit können von den Vorstandsmitgliedern des engeren Vorstandes (Lit. a bis d) zwei Ämter in Personalunion ausgeübt werden.

§ 9

Aufgaben der Vorstandschaft

Dem Vorstand obliegt die Beschlußfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden oder mehreren Vorstandsmitgliedern zur Erledigung übertragen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 10

Vorstand im Sinne des 26 BGB

Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches 26 sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende als Stellvertreter und der Schriftführer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 11

Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überwacht deren Ausführung. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

§ 12

Aufgaben des Rechners

Dem Rechner obliegt die Erledigung sämtlicher Kassen- und Geldgeschäfte des Vereins. Die durch die Mitgliederbeiträge bedingten Einnahmen und Ausgaben führt er selbständig aus. Als Gehilfe bzw. Gehilfin bei der Beitragseinsammlung steht ihm der Unterkassierer bzw. die Unterkassiererin zur Seite. Alle anderen Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind erst nach Vorlage der Belege beim Vorsitzenden zu bearbeiten. Die Zahlungs- bzw. Einnahmeanweisung ist durch Abzeichnen der Belege durch den 1. Vorsitzenden gegeben.

§ 13

Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer sind für die rechnerische Prüfung und der 1. Vorsitzende ist für die sachliche Prüfung zuständig und verantwortlich.

Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichtes.

§ 14

Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten, die durch die Vereinsgeschäfte anfallen, zu tätigen. Er hat am Anfang eines jeden Jahres für den Rechner eine nach dem neuesten Mitgliederstand gültige Mitgliederliste zu erstellen, die Mitgliederkartei zu führen und jederzeit auf dem neuesten Stand zu halten.

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefaßte Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden.

Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu unterschreiben und vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 15

Satzungsänderung

Die Beschlußfassung über Änderung der Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschlußfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zwecke einberufen werden muß. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 7 dieser Satzung. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinde Ilvesheim zu.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung im Gasthaus »Zur Krone« in Ilvesheim am 24. Januar 1983 beschlossen.

Geschäfts- und Wahlordnung

§ 1

Ehrenmitglieder

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorstandsmitglied erfolgt durch den Vorstand. Die Voraussetzung hierzu ist in der Ehrenordnung festgelegt.

§ 2

Eilentscheidungen und unaufschiebbare Entscheidungen

Eilentscheidungen des Vorstandes können schriftlich oder telefonisch eingeholt und gefaßt werden. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen handelt der Vorsitzende, vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes.

§ 3

Tätigkeit der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder müssen bereit sein, Aufgaben für den Verein zu übernehmen.

§ 4

Rechnungsprüfung

Der Rechner hat, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden, die Rechnungsprüfer mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung zu bestellen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche Unterlagen vorhanden sind und die entsprechenden Auskünfte erteilt werden können. Der Jahresabschluß muß im Kassenbuch vollzogen sein.

§ 5

Reisekosten

Der Verein übernimmt die Reisekosten zu Veranstaltungen, die für den Verein wahrgenommen werden. Gleiches gilt für Kosten, die bei Erledigung von Vereinsaufgaben entstehen.

§ 6

Die Mitgliederversammlung (Haupt- und Generalversammlung)

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) müssen 8 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht bei der Mitgliederversammlung das Wort zu ergreifen und sich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu äußern.

§ 7

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge von Mitgliedern sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung von drei anwesenden Mitgliedern.

Vorschläge zur Wahl von Vorstandsmitgliedern können auch vom Vorstand vorgelegt werden.

§ 8

Wahlen

Zur Durchführung der Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß, der aus einem Vorsitzenden und zumindest einem Beisitzer besteht. Während der Wahl leitet der Vorsitzende des Wahlausschusses die Mitgliederversammlung.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, des Schriftführers und des Rechners finden in getrennten Wahlgängen statt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder soll in der Regel in einem Wahlvorgang vorgenommen werden.

Die Wahlen können schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen. Über den Wahlmodus entscheidet die Mitgliederversammlung vorab. Auf Antrag ist vor jeder einzelnen Wahl darüber zu entscheiden.

Bei mehreren Wahlvorschlägen zum Amt des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, des Schriftführers und des Rechners findet immer eine geheime schriftliche Wahl statt.

Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

Bewerber zum Vorstand müssen Mitglieder des Vereins sein.

Vor Durchführung der Wahl muß der Bewerber seine Zustimmung zur Wahlannahme erklären.

Wahlen finden alle zwei Jahre statt. Gewählt wird dabei jeweils die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und zwar abwechselnd:

der 1. Vorsitzende
der Schriftführer
die Hälfte der Beisitzer
die Hälfte der Revisoren

und bei den folgenden Wahlen

der 2. Vorsitzende als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
der Rechner
die Hälfte der Beisitzer
die Hälfte der Revisoren

Über die sich dadurch ergebende Amtszeit von 4 Jahren hinaus ist Wiederwahl möglich.

Diese Geschäfts- und Wahlordnung wurde in der Mitgliederversammlung im Gasthaus »Zur Krone« in Ilvesheim am 24. Januar 1983 beschlossen.